

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gründungsgeschichte des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wehnen bei Oldenburg

Maeder, Christel

Bad Zwischenahn-Ofen, 1991

Stellung des Direktors

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82090)

nach der Aufnahme zu tun war. Diese Frist hielt der erste Stelleninhaber nicht immer ein.^[57] Für die Behandlung des Kranken mußte er dem Direktor Vorschläge machen und dessen Entscheidung abwarten. Der Assistenzarzt durfte also nicht selbständig behandeln. Die sogenannte höhere Chirurgie, die sich nach heutigem Verständnis in engen Grenzen gehalten haben dürfte, gehörte aber zu seinen Aufgaben. Sektionen brauchte er nur vorzubereiten, anschließend konservierte er die pathologischen Präparate. Die Bedienung von Behandlungsapparaten, auch der elektrischen, war ihm überlassen. Bei Nahrungsverweigerung eines Kranken mußte er denjenigen selber füttern. Er hatte die Hausapotheke unter sich. Die von ihm verschriebenen Medikamente wurden aus der Apotheke in Oldenburg geholt. Im übrigen war der Assistenzarzt mit Schreiarbeiten reichlich beschäftigt. Neben den ausführlichen Krankengeschichten - die des ersten Stelleninhabers sind relativ gut zu lesen^[61] - bestanden diese in täglichen Eintragungen in das Krankenjournal, Korrespondenz mit Behörden und Angehörigen der Kranken, Entwürfen für ärztliche Gutachten, im Führen von Listen über Zu- und Abgänge, Beurlaubung der Kranken und Todesfälle. Ohne Kenntnis und Genehmigung des Direktors durfte er nichts publizieren. - Der erste Assistenzarzt ist wohl in Wehnen nicht glücklich gewesen und *Kelp* war es nicht mit ihm.^[57] Der Unterschied in ihren Gehältern war erheblich. Der Direktor bekam das Vierfache, verpflegte sich allerdings auf eigene Kosten. Der Assistenzarzt hingegen hatte freie Station, also Kost und Logis. Das Gehalt des Verwalters lag etwas unter dem des Assistenzarztes, aber dafür wohnte die ganze Verwalterfamilie mietfrei im Haus und wurde mit beköstigt, während für den Arzt keine Familie vorgesehen war.^[32] Dadurch dürfte der Verwalter besser entlohnt worden sein als der Arzt nach einem Vollstudium.

Stellung des Direktors

Der Direktor war der absolute Leiter der Anstalt in allen Bereichen. Die nächsthöhere Instanz für ihn war die Regierung. In seiner Instruktion^[59] sind die Gesetze, Bestimmungen und Grundsätze erwähnt, nach denen er seine weitreichenden Befugnisse zu gestalten

und auszuüben hatte.

"Der Direktor hat die Rechte und Pflichten des Hausherrn und ist als solcher für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt verantwortlich."

Ohne Bewilligung der Regierung durfte er nicht länger als 24 Stunden abwesend sein und mußte, wenn er wegging, immer dem Verwalter hinterlassen, wo er sich aufhielt.

Bezüglich der wirtschaftlichen Belange des Hauses wurde ihm sparsame Haushaltsführung auferlegt. Für jede Finanzperiode mußte er einen Voranschlag machen, begründen und einreichen. Dabei war besonders zu beachten, daß sich die Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Gebäude und für Ersatzbeschaffungen des Inventars möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Jahre verteilen. Außergewöhnliche Anschaffungen oder Arbeiten mußten gesondert beantragt werden, wobei vorzuschlagen war, wie das am preiswertesten und zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei, z. B. im Tagelohn, als Akkordarbeit oder über eine öffentliche Ausschreibung. Auch bei den täglichen Arzneiverordnungen sollte gespart werden, soweit dies ohne Minderung des Heilzwecks möglich erschien. Der Ernährung wurde ein so hoher Stellenwert beigemessen, daß der Direktor sie selber zu überwachen hatte. In Zusammenarbeit mit dem Verwalter, dem Oeconomen und der Köchin stellte er den Wochenspeiseplan auf und sorgte für die gerechte Verteilung der Kost an die Kranken und das Personal. Jedem stand eine bestimmte Menge in ausreichender Qualität zu. Von Zeit zu Zeit sollte er sich persönlich davon überzeugen, daß jeder zu seinem Recht kam. Klagen hierzu sollte er sorgfältig prüfen und festgestellte Mängel sofort abstellen. Er konnte für einzelne Kranke eine höhere Verpflegungsklasse anordnen, wenn das die Heilung förderte, allerdings nur für 8 Tage ohne Genehmigung der Regierung.

Der Direktor mußte ebenso wie sein Assistent zweimal täglich Visite machen und sich mindestens einmal am Tag zu jedem einzelnen Kranken begeben, um sich von seinem Zustand und seiner ordnungsgemäßen Pflege zu überzeugen. Und dann trug er natürlich die Hauptlast des Schriftverkehrs. Die Aufnahmegesuche hatte er unverzüglich zu bearbeiten und an die Regierung weiterzuleiten.

Seine Berichte und Stellungnahmen zeugen von dem Umfang.^[51, 61] Für jeden Kranken war eine Akte anzulegen, in die die Vorgeschichte der Krankheit, die Symptomatik, Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse, der Therapieplan und die Behandlungsmaßnahmen im einzelnen einzutragen waren, ergänzt durch regelmäßige Verlaufsberichte und Verwaltungsvorgänge.^[59, 61] Der Direktor war verantwortlich "für die sorgfältige Bewahrung der Krankengeschichten" und "daß Mittheilungen daraus nur zu wissenschaftlichen Zwecken geschehen, und auch dann nur unter sorgfältiger Vermeidung aller Angaben, die den Kranken kenntlich machen, oder diesem oder dessen Angehörigen anstößig sein könnten."^[59] - Auch heute nach über 130-jährigem Bestehen des Krankenhauses sollte es keine Veranlassung geben, von dieser Vorschrift abzuweichen. - Der Direktor hatte strengste Diskretion zu wahren und die gleiche Verschwiegenheit vom gesamten Personal zu verlangen, ebenso den besonnenen und ruhigen Umgang mit den Kranken. Keiner durfte sich in Wort oder Tat einem Kranken gegenüber ungebührlich verhalten.

Zu den Aufgaben des Direktors gehörte die allgemeine Anleitung des "Wartepersonals" zur Krankenpflege, "Krankendienst" genannt, mit speziellen Anweisungen für einzelne Kranke.^[59] Man kann eine gewisse Vorstufe des späteren Krankenpflegeunterrichts darin sehen. Die erste offizielle Krankenpflegeschule in Wehnen entstand erst 1919/20.*

Erwähnenswert sind noch die beinahe modern anmutenden Bestimmungen über die Beurlaubung und Entlassung der Kranken, die weder zu lange in der Anstalt bleiben noch zu früh entlassen werden sollten. Sah man vielleicht schon die Gefahren des Hospitalismus? Jedenfalls gab es bereits eine Art der Entlassung auf Probe.

Starb ein Kranker in der Anstalt, waren selbstverständlich die An-

* 1912 gesetzliche Regelung der Krankenpflegeausbildung im Herzogtum Oldenburg lt. Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Bd. 38, Bekanntmachungen Nr. 55/56. Verfügung vom 13. November 1919 zur Anerkennung der Krankenpflegeschule der Anstalt Wehnen. Am 3. Februar 1920 Beginn des Unterrichts in Wehnen für 7 Pfleger und 7 Pflegerinnen.^[62] Mit einer Verfügung vom 5. Juli 1922 wurde die Schule in Wehnen als staatliche Irrenpflegeschule anerkannt.

gehörigen sofort zu benachrichtigen. Die Angehörigen konnten die Leiche zur Beerdigung an einem anderen Ort mitnehmen. Notfalls sorgte die Anstalt für eine einfache, aber standesgemäße Bestattung. Der Nachlaß des Verstorbenen wurde den Erben erst überlassen, wenn alle Ausgaben beglichen waren.^[59]

Vierteljährlich mußte der Direktor der Regierung nach bestimmten Gesichtspunkten schriftlich berichten. Die Quartalsberichte wurden dann zu Jahresberichten zusammengefaßt, die z.T. veröffentlicht worden sind.^[51, 59, 89, 118]

Berücksichtigt man alle Tätigkeitsmerkmale des damaligen Direktors, wird verständlich, daß ihm Nebentätigkeiten außerhalb des Hauses untersagt waren, es sei denn die Regierung erteilte ihm eine Ausnahmegenehmigung, die er für seine Betreuung der chronisch Kranken im ehemaligen Kloster Blankenburg seit 1854 zweifellos besaß; um Rat durfte er sich fragen lassen.^[59]

Eröffnung im Lichte der Öffentlichkeit

Der offizielle Eröffnungstag war auf Montag, den 15. März 1858, festgesetzt worden. Ein Fest scheint aus diesem Anlaß nicht stattgefunden zu haben. Auch das Echo darauf in der Lokalpresse war eher dürftig. Drei Tage später war in der Oldenburger Zeitung immerhin zu lesen, daß der Großherzog die neue Irrenheilanstalt am 16. März mit seinem Besuch beehrt habe. Über zwei Stunden hatte er sich aufgehalten, hatte alle Räume genau besichtigt und seine Anerkennung ausgesprochen. Zwei Minister, der Regierungspräsident und ein Ministerialrat hatten ihn begleitet.^[98]

Ein längerer Artikel über die Heilanstalt zu Wehnen erschien dann am 21.3.1858.^[98] Wie erwähnt, waren bis dahin noch keine Kranken in Wehnen aufgenommen worden. Der Journalist wirbt in seinen Ausführungen für die Anstalt, betreibt Aufklärung und versucht, Vorurteile zu entkräften. Das war sicher ganz in *Kelps* Sinn. Nachdem der Staat eine große Forderung erfüllt habe, sei es nun an der Zeit, daß von außen ein Beitrag zum wohltätigen Zweck der Anstalt geleistet werde. So wird an die Angehörigen von Kranken, an Gemeindevorsteher, Geistliche, Behörden und an alle Ärzte appelliert, sich